

WEISSE ARENA GRUPPE

Annullierungskostenschutz

Besondere Geschäftsbedingungen des Pools der Weissen Arena Gruppe BGB WAG

1. Geltungsbereich

Sie akzeptieren neben den AGB WAG (link) die "BGB Annullierungskostenschutz" mit jedem Abschluss eines Annullierungskostenschutzes (nachstehend Schutzvertrag genannt).

Abweichungen von den "BGB Annullierungskostenschutz" oder Ihre eigenen AGB gelten nur, wenn sie ausdrücklich (schriftlich oder elektronisch) vereinbart wurden.

2. Vertragspartei

Sie akzeptieren, dass der Schutzvertrag mit der Mountain Vision AG, Laax (MV) abgeschlossen wird unabhängig davon, welche Unternehmung des WAG-Pools Ihre Bestellung entgegennimmt und/oder ausführt.

3. Vertragsschluss

Der Schutzvertrag kommt für eine mit oder über die WAG vereinbarte Leistung (nachstehend Grundvertrag genannt, z.B. Hotelarrangement, Ferienwohnungsmiete) mit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung der MV und Ihrer Bezahlung zustande. Sie akzeptieren die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Leistungs-/Produktebeschreibungen und Bedingungen. Diese können von den im Internet oder Prospekten publizierten Leistungs-/Produktebeschreibungen und Bedingungen abweichen.

Der Schutzvertrag kann bis zu 24 Stunden nach Abschluss des Grundvertrages abgeschlossen werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Sie akzeptieren die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise, Wechselkurse und Zahlungsbedingungen. Sie ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und können von den im Internet oder Prospekten publizierten Preisen und Zahlungsbedingungen abweichen.

5. Begünstigte Personen

Mit dem Schutzvertrag können bezüglich Annullierungskosten begünstigt werden:

- a. Sie als Vertragspartei
- b. weitere im Schutzvertrag namentlich genannte Mitreisende

WEISSE ARENA GRUPPE

6. Voraussetzungen der Schutzleistungen

Die MV vergütet der begünstigten Person die Annullierungskosten, sofern der Grundvertrag aus einem der folgenden, bei Abschluss des Grundvertrages und des Schutzvertrages noch nicht eingetretenen und unvorhersehbaren Gründe annulliert werden muss:

- a. Plötzlich eingetretene, schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod
- einer begünstigten Person
 - des Ehegatten, eines Kindes, Eltern, Schwiegereltern oder Geschwister einer begünstigten Person.

Als schwer gilt eine Krankheit oder ein Unfall, wenn die betroffene begünstigte Person die Reise nach ärztlicher Auffassung nicht antreten oder weiterführen kann oder wenn einer der erwähnten Angehörigen nachweisbar der Pflege der begünstigten Person bedarf.

- b. Bedeutender Sachschaden infolge Feuersbrunst oder Elementarereignissen, der das Eigentum einer der begünstigten Personen im Sinne hiervor betrifft und deren Anwesenheit zwingend erfordert.

7. Schutzleistungen bei vorzeitiger Beendigung des Grundvertrages

Muss der Grundvertrag nach Beginn aus einem der in Ziffer 6. genannten Gründen vorzeitig abgebrochen werden, vergütet die MV anteilmässig die noch nicht bezogenen Leistungen, sofern diese nicht anderweitig zurückerstattet werden. Ein Rücktransport wird nicht vergütet, selbst wenn die Rückreise Bestandteil des Grundvertrages war.

8. Maximale Schutzleistungen

Die maximale Schutzleistung ist durch die im Schutzvertrag vereinbarte Summe begrenzt. Diese muss mindestens dem vollen Preis des Grundvertrages der begünstigten Person entsprechen.

Begünstigt der Vertrag mehrere Personen, wird die maximale Entschädigung der einzelnen Person durch deren Anteil am Preis des Grundvertrages begrenzt.

WEISSE ARENA GRUPPE

9. Obliegenheiten im Schadensfall

Die begünstigte Person hat ein Ereignis gemäss Ziffer 6. der MV unverzüglich zu melden und ihr innert drei Tagen schriftlich oder elektronisch Anzeige zu erstatten. Die MV ist berechtigt, Arztzeugnis oder andere Beweise zu verlangen. Der Arzt ist allenfalls vom Arztgeheimnis entbinden zu lassen.

Bei verspäteter Meldung entfällt ein Entschädigungsanspruch, ausser eine Meldung konnte aus entschuldbaren, wichtigen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen.

10. Beginn und Ende des Schutzvertrages

Der Schutzvertrag beginnt mit dem Vertragsabschluss gemäss Ziffer 3. und endet mit dem Enddatum des Grundvertrages. Eine Stornierung des Schutzvertrages ist ausgeschlossen.

11. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Schutzvertrag verjähren innert eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für allfällige Klagen ist **LAAX**.